A Einführung

Die Entwicklung des neueren deutschen Jagdrechts beginnt im Jahr 1848. Damals wurde die Berechtigung zur Jagd – bis dahin ein Regal des Landesherrn – untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. § 169 der (Frankfurter) Reichsverfassung von 1849 bestimmte:

"Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfronden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben …

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht als Grundgerechtigkeit bestellt werden."

In der Folgezeit wurden in den Jagdgesetzen der Länder die wesentlichen das Rechtsgebiet noch heute prägenden Grundentscheidungen getroffen: die Einführung des Revierjagdsystems, von Jagd- und Schonzeiten, des Jagdscheins sowie die Ausbildung des Wildschadensrechts. Durch das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 wurde das Jagdrecht nochmals gründlich umgestaltet. Alle die Jagd betreffenden Landesgesetze wurden aufgehoben, die Zuständigkeit der Länder in Fragen des Jagdrechts beseitigt. Das Jagdrecht wurde Reichsrecht, so dass eine einheitliche Rechtsgrundlage für das gesamte Reichsgebiet entstand. Das Gesetz enthielt Bestimmungen über den Abschlussplan und führte eine straffe Organisation der Jagdverwaltung ein. Nach Kriegsende wurde in der amerikanischen und der französischen Besatzungszone das Reichsjagdgesetz aufgehoben. An seine Stelle traten wieder Jagdgesetze der einzelnen Länder, Dagegen blieb es im Gebiet der britischen Zone (Hamburg. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) zunächst - mit Ausnahme der organisationsrechtlichen Teile - weiter gültig.

Eine weitgehend einheitliche gesetzliche Ordnung des Jagdwesens wurde im Bundesgebiet durch das Grundgesetz möglich. Der Bund hatte nach Art. 75 Nr. 3 GG a. F. das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 72 GG a. F. Rahmenvorschriften u. a. über das Jagdwe-

Einführung

sen zu erlassen. Er hat davon mit dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) Gebrauch gemacht, das am 1. April 1953 in Kraft getreten ist.

Im BJagdG wurden alle wesentlichen die Jagd betreffenden Vorschriften, und zwar sowohl des Jagdverwaltungsrechts als auch des Jagdzivilrechts und des Jagdstrafrechts zusammengefasst. Außerhalb blieben auch weiterhin die strafrechtlichen Bestimmungen über Jagdwilderei.

Der Gesetzgeber hat die bewährten Regelungen des Reichsjagdgesetzes mit Ausnahme der Organisationsbestimmungen übernommen. Allerdings regelt das Bundesjagdgesetz im Gegensatz zum Reichsjagdgesetz seinen Gegenstand, der damaligen Verteilung der Gesetzgebungsbefugnisse zwischen Bund und Ländern entsprechend, nicht vollständig; die Länder hatten das Recht, den vorgegebenen Rahmen durch Landesgesetze auszufüllen und auch ändernde Bestimmungen zu treffen.

Nach einer Änderung des Grundgesetzes durch Gesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBI. I S. 3146) bestand die Rahmenkompetenz des Bundes für das Jagdwesen zwar fort (Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 GG a. F.). Rahmenvorschriften durften jedoch nur noch in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten (Art. 75 Abs. 2 GG a. F.). Einige Teile des BJagdG hätten nach dieser Grundgesetzänderung nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden können. Vor dem 15. November 1994 erlassenes Recht galt jedoch als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz konnte bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden konnte (Art. 125a Abs. 3 GG).

Eine grundlegende Änderung der Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern ist durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBI. I S. 2034), die sog. Föderalismusreform, erfolgt. Das Jagdwesen gehört nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG n. F. nunmehr zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Nach Art. 72 GG n. F. haben in diesem Bereich die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen u. a. über

das Jagdwesen (ohne das Recht des Jagdscheins) und den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes). Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht geht das jeweils spätere Gesetz vor.

Von außerordentlicher Tragweite, auch für das Jagdwesen und für fast alle damit in Zusammenhang stehenden Rechtsgebiete (Natur-, Arten- und Tierschutz, Waffenrecht, Lebensmittel- und Fleischhygiene, Tierkörperbeseitigung) ist die Rechtssetzung durch die Europäische Union. Deren Verordnungen setzen in den Mitgliedsstaaten unmittelbar geltendes Recht, das einer nationalstaatlichen Umsetzung nicht bedarf, eventuell aber durch Ausführungsbestimmungen praktikabel gemacht werden muss. Richtlinien dagegen bedürfen einer Umsetzung durch die Gesetzgebungsorgane der Mitgliedstaaten. Auch die die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs haben auf die Rechtsentwicklung in den Mitgliedsstaaten erheblichen Einfluss.

Das Jagdrecht in den Ländern der Bundesrepublik besteht zurzeit aus einem bundesrechtlichen und jeweils einem landesrechtlichen Teil. Zu den Gesetzen kommen Verordnungen sowohl des Bundes als auch der Länder und schließlich die landesrechtlichen Verwaltungsbestimmungen – in Nordrhein-Westfalen die Verwaltungsvorschrift zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen VV-LJG-NW (RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 24. Januar 2000 – III B 6 – 70 -10-00.01).

Obwohl aus gleicher Wurzel hervorgegangen, hatte sich das Jagdrecht in der früheren DDR anders entwickelt als in der Bundesrepublik. Wild galt dort – maßgeblich zuletzt das Jagdgesetz vom 5. Juni 1984 (Ges. Bl. d. DDR S. 217) – als "Volkseigentum", die Abhängigkeit des Jagdrechts vom Grundeigentum war beseitigt, das System der Revierjagd dagegen beibehalten. Die Jagd in den durch die Staatsorgane unabhängig von Eigentumsgrenzen festgesetzten 800–3.000 ha großen Jagdgebieten oblag Jagdgesellschaften, in die man besonders aufgenommen werden musste; die Aufnahme setzte u. a. die politische Zuverlässigkeit des Bewerbers voraus. Es bestand

Einführung

Jagdscheinzwang; der Jäger musste eine besondere Jagderlaubnis erwerben und dazu eine Jagdprüfung abgelegt haben. Eine allgemeine Ersatzpflicht für Wildschäden war nicht vorgesehen; der Vorsitzende des Rates des Kreises entschied im Einzelfall, ob überhaupt und in welchem Umfang eine Jagdgesellschaft entstandene Wildschäden zu ersetzen hatte.

Einen erheblichen Einfluss auf die Gestaltung des Jagdbetriebs hatte die Staatsforstverwaltung. Sie hatte Sitz und Stimme in den Organen aller Jagdgesellschaften, bestellte die Jagdleiter für die einzelnen Jagdgebiete, setzte die Abschusspläne fest und verwaltete die Jagdwaffen, die den Mitgliedern nur von Fall zu Fall kurzfristig überlassen wurden. Da das Wild als Volkseigentum galt, war auch das Wildbret grundsätzlich an die Staatsforstverwaltung abzuliefern.

Nach dem Einigungsvertrag gilt das BJagdG jetzt auch in den neuen Bundesländern.

Das BJagdG wurde durch zwei besondere Änderungsgesetze vom 16. März 1961 und vom 28. September 1976 in Einzelfragen geändert und jeweils anschließend in seiner neuen Fassung bekannt gemacht. Die vorerst letzte Änderung erfolgte durch Art. 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBI. I S. 426).

In Nordrhein-Westfalen trat zunächst das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1953 (GS. NW. S. 7979) in Kraft, das in der Folgezeit wiederholt geändert und neugefasst wurde. Zurzeit gilt das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 876).

Durch das Gesetz über die Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 (GV.NRW. S. 622) ist eine bemerkenswerte Änderung der Mittelinstanz der Jagdbehörden erfolgt. Nach Art. 1 (Gesetz zur Eingliederung von Landesbehörden, Unteren Landesbehörden und Einrichtungen des Landes) § 1 Abs. 1 wurde das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd aufgelöst. Die bisher von diesem Landesamt wahrgenommenen Aufgaben wurden mit wenigen Ausnahmen auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz übertragen. Eine dieser Ausnahmen

Einführung

betrifft die Aufgabe "Obere Jagdbehörde". Nach § 1 Abs. 3 ist diese Aufgabe auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen worden. Die Ausnahme von dem üblichen Behördenaufbau ist nach § 14a Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes möglich. Danach können Landesbetrieben neben ihrer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit auch hoheitliche Aufgaben übertragen werden.

Die Erläuterungen folgen in ihrer Reihenfolge dem Sinnzusammenhang der Vorschriften des BJagdG und des LJG-NRW sowie der zugehörigen Gesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften. Um dem Leser den Aufbau des BJagdG und des LJG-NRW erkennbar zu machen, sind die Inhaltsübersichten beider Gesetze dem Erläuterungsteil vorangestellt.

B I Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Vom 29. November 1952 (BGBI. I S. 780) in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBI. I 1976, S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBI. I S. 426)

Inhaltsübersicht

- I. ABSCHNITT: Das Jagdrecht
- § 1 Inhalt des Jagdrechts
- § 2 Tierarten
- § 3 Inhaber des Jagdrechts; Ausübung des Jagdrechts
- II. ABSCHNITT: Jagdbezirke und Hegegemeinschaften
- 1. Allgemeines
- § 4 Jagdbezirke
- § 5 Gestaltung der Jagdbezirke
- § 6 Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd
- 2. Eigenjagdbezirke
- § 7 Eigenjagdbezirke
- 3. Gemeinschaftliche Jagdbezirke
- § 8 Zusammensetzung
- § 9 Jagdgenossenschaft
- § 10 Jagdnutzung
- 4. Hegegemeinschaften
- § 10a Bildung von Hegegemeinschaften
- III. ABSCHNITT: Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts
- § 11 Jagdpacht
- § 12 Anzeige von Jagdpachtverträgen
- § 13 Erlöschen des Jagdpachtvertrages
- § 13a Rechtsstellung der Mitpächter
- § 14 Wechsel des Grundeigentümers
- IV. ABSCHNITT: Jagdschein
- § 15 Allgemeines

© 2011 W. Kohlhammer, Stuttgart

Inhaltsübersicht BJagdG

- § 16 Jugendjagdschein
- § 17 Versagung des Jagdscheins
- § 18 Einziehung des Jagdscheins
- § 18a Mitteilungspflichten
- V. ABSCHNITT: Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und Beunruhigen von Wild
- § 19 Sachliche Verbote
- § 19a Beunruhigen von Wild
- § 20 Örtliche Verbote
- § 21 Abschussregelung
- § 22 Jagd- und Schonzeiten
- § 22a Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes
- VI. ABSCHNITT: Jagdschutz
- § 23 Inhalt des Jagdschutzes
- § 24 Wildseuchen
- § 25 Jagdschutzberechtigte
- VII. ABSCHNITT: Wild- und Jagdschaden
- 1. Wildschadensverhütung
- § 26 Fernhalten des Wildes
- § 27 Verhinderung übermäßigen Wildschadens
- § 28 Sonstige Beschränkungen der Hege
- 2. Wildschadensersatz
- § 29 Schadensersatzpflicht
- § 30 Wildschaden durch Wild aus Gehege
- § 31 Umfang der Ersatzpflicht
- § 32 Schutzvorrichtungen
- 3. Jagdschaden
- § 33 Schadensersatzpflicht
- Gemeinsame Vorschriften
- § 34 Geltendmachung des Schadens
- § 35 Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

BJagdG Inhaltsübersicht

- VIII. ABSCHNITT: Inverkehrbringen und Schutz von Wild
- § 36 Ermächtigungen
- IX. ABSCHNITT: Jagdbeirat und Vereinigungen der Jäger
- § 37 Jagdbeirat und Vereinigungen der Jäger
- X. ABSCHNITT: Straf- und Bußgeldvorschriften
- § 38 Straftaten
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Einziehung
- § 41 Anordnung der Entziehung des Jagdscheins
- § 41a Verbot der Jagdausübung
- § 42 Landesrechtliche Straf- und Bußgeldbestimmungen
- XI. ABSCHNITT: Schlussvorschriften
- § 43 Ablauf von Jagdpachtverträgen
- § 44 Sonderregelungen
- § 44a Unberührtheitsklausel
- § 45 gestrichen
- § 46 Inkrafttreten des Gesetzes